

# **Hundesteuersatzung der Gemeinde Ritschenhausen**

**Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ritschenhausen in der Sitzung am 12.12.2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:**

## **§ 1 Steuergläubiger**

Die Gemeinde Ritschenhausen erhebt nach dieser Satzung eine Hundesteuer als gemeindliche Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuergegenstand und Steuerpflicht**

(1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Ritschenhausen. Die Steuerpflicht in der Gemeinde Ritschenhausen besteht, wenn hier die Hauptwohnung im Sinne des Thüringer Meldegesetzes unterhalten wird.

Die vorübergehende Abwesenheit vom Hauptwohnsitz in Ritschenhausen bis zu drei zusammenhängenden Monaten hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.

(2) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtig ist ebenso, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in der Gemeinde Ritschenhausen oder einer anderen Gemeinde versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von vier Monaten überschreitet.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 1. für den ersten gehaltenen Hund     | 25,- Euro  |
| 2. für den zweiten gehaltenen Hund    | 35,- Euro  |
| 3. für jeden weiteren gehaltenen Hund | 40,- Euro. |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der gehaltenen Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Wurde das Halten eines oder mehrerer Hunde für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt

1. für Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. für Hunde, die von natürlichen Personen gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine entsprechende Ausbildung oder Prüfung abgelegt haben oder sich in der Ausbildung zum Rettungshund befinden. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich nachzuweisen. Die Steuerbefreiung gilt auch für Rettungshunde, die aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
3. für Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, soweit nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes ein Grad der Behinderung von 100 % festgestellt wurde. Diese Voraussetzung ist durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt.
4. für Hunde, die regelmäßig zur Bewachung von Herden notwendig sind.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits vorhandenen Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Steuerbefreiung begründende Tatbestand eingetreten ist, bei der Gemeinde

Ritschenhausen oder der Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“, Frankeninsel 1, 98617 Obermaßfeld-Grimmenthal zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom ersten des Monats an gewährt, in dem der Befreiungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies durch den Hundehalter innerhalb von vier Wochen nach Wegfall der Gemeinde Ritschenhausen oder der Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“ anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheins ausweislich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden.

(3) § 4 Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund aufgenommen worden und der Hund über vier Monate alt geworden ist. Bei Hunden, die dem Halter aus einem Wurf einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des dem Zuzug folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

Bei Wegzug des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus der Gemeinde Ritschenhausen verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Gemeinde Ritschenhausen oder der Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“ eingeht.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig. Die Festsetzung gilt bis zum Erlass eines geänderten Steuerbescheides.

(2) Wer mit einem bereits in einer anderen Gemeinde versteuerten Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Anzeigepflichten, Sicherung und Überwachung der Hundesteuer**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von vier Wochen bei der Gemeinde Ritschenhausen oder der Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“ anzumelden. Das gleiche gilt, wenn der Hund aus dem Wurf einer gehaltenen Hündin stammt, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von vier Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von vier Monaten überschritten worden ist erfolgen.

Bei der Anmeldung sind sämtliche im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie die Rasse des Hundes anzugeben.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Ritschenhausen weggezogen ist, bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“ abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

## **§ 9**

### **Auskünfte, Nachweise**

Der Steuerschuldner hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde Ritschenhausen oder der Verwaltungsgemeinschaft „Salzbrücke“ mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

## **§ 10**

### **Straftaten / Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 und 8 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung können gemäß der §§ 16 bis 19 ThürKAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. April 1991 außer Kraft.

*02.02.2006*

---

Schaumburg  
Bürgermeisterin